

Tax Goes Digital – Folge 2

Bremen, den 20.01.2021



Agenda

1. Das papierlose Büro
2. Neues rund um die Digitalisierung
3. Wichtige und praxisrelevante steuerliche Neuerungen 2021
4. Wie soll es in Zukunft weitergehen?
5. Hinweise

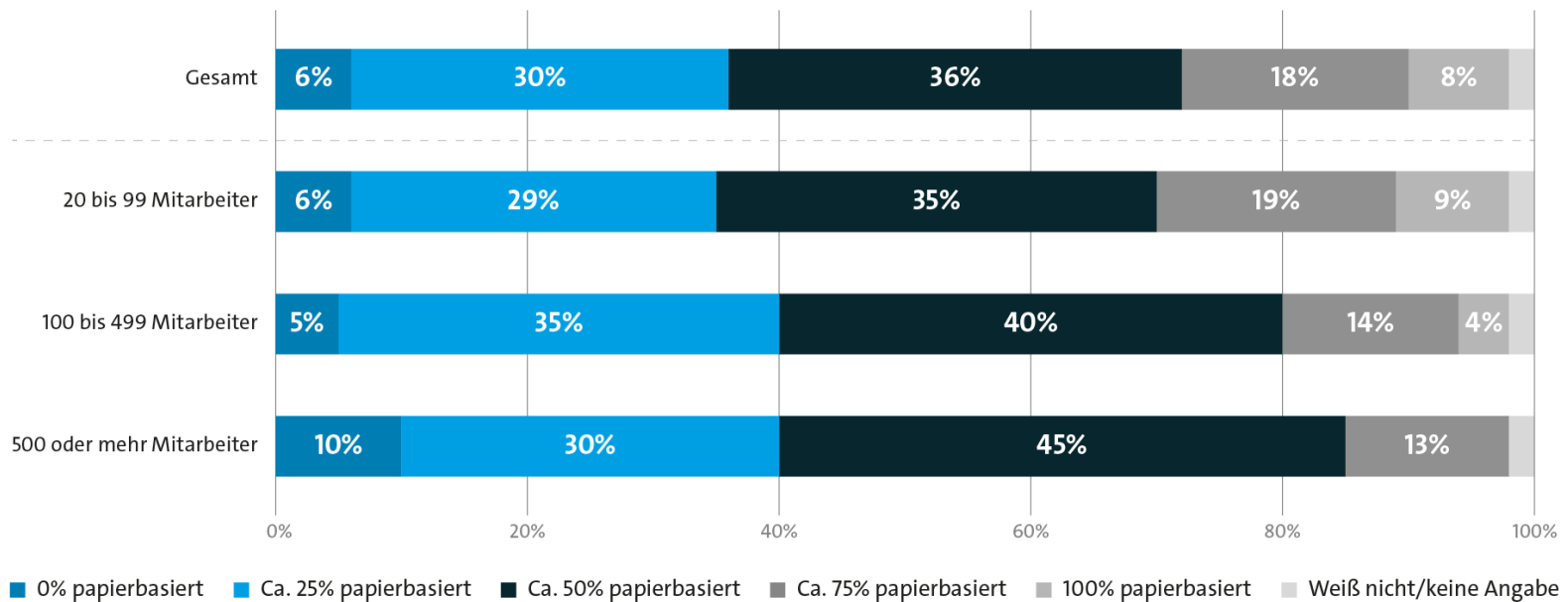
1.

Das papierlose Büro

1. Digitalisierung in Unternehmen

Jedes zehnte Großunternehmen arbeitet papierlos

Wie hoch ist der Anteil Ihrer Büro- und Verwaltungsprozesse, die papierbasiert ablaufen?



Basis: Unternehmen ab 20 Mitarbeiter (2020: n=1.104) | Abweichungen von 100 Prozent sind rundungsbedingt
Quelle: Bitkom Research 2020

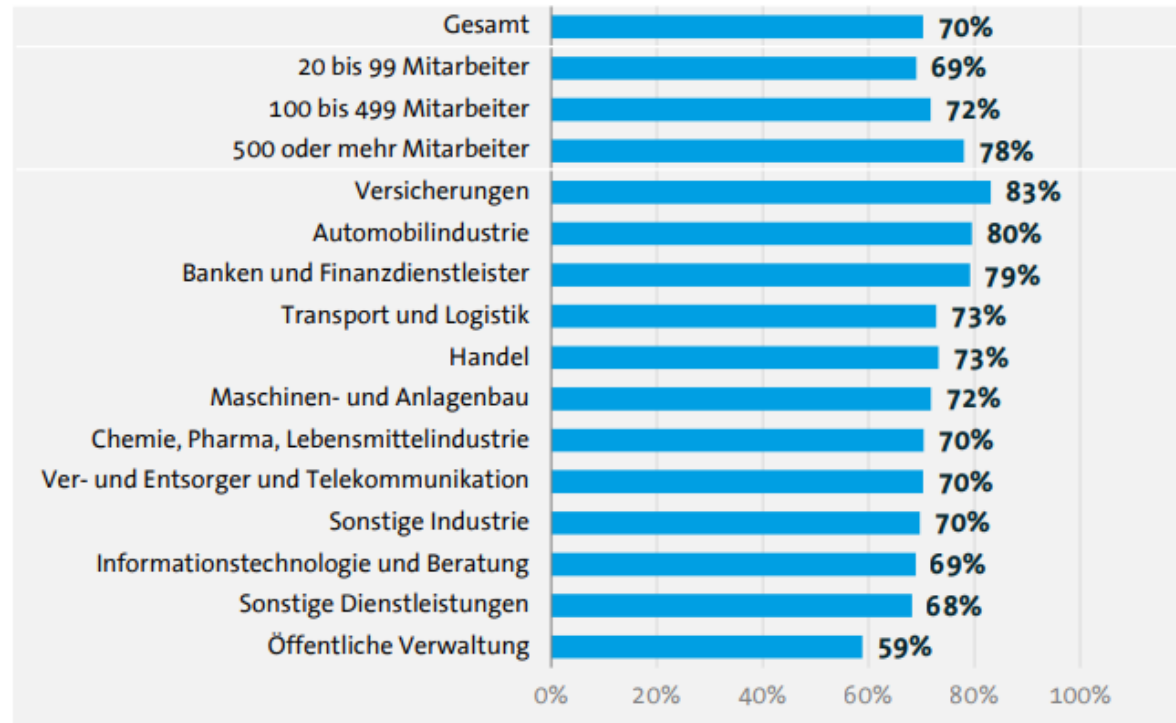
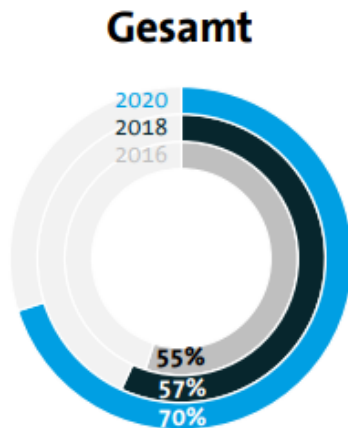
bitkom

Das ist das Ergebnis einer Befragung unter 1.104 Unternehmen aller Branchen ab 20 Mitarbeitern in Deutschland, die im Auftrag des Digitalverbands Bitkom durchgeführt wurde. Die Studie ist repräsentativ für die Gesamtwirtschaft.

1. Digitalisierung in Unternehmen

Der Anteil investitionsbereiter Unternehmen steigt

Unternehmen, die gezielt in die digitale Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter investieren

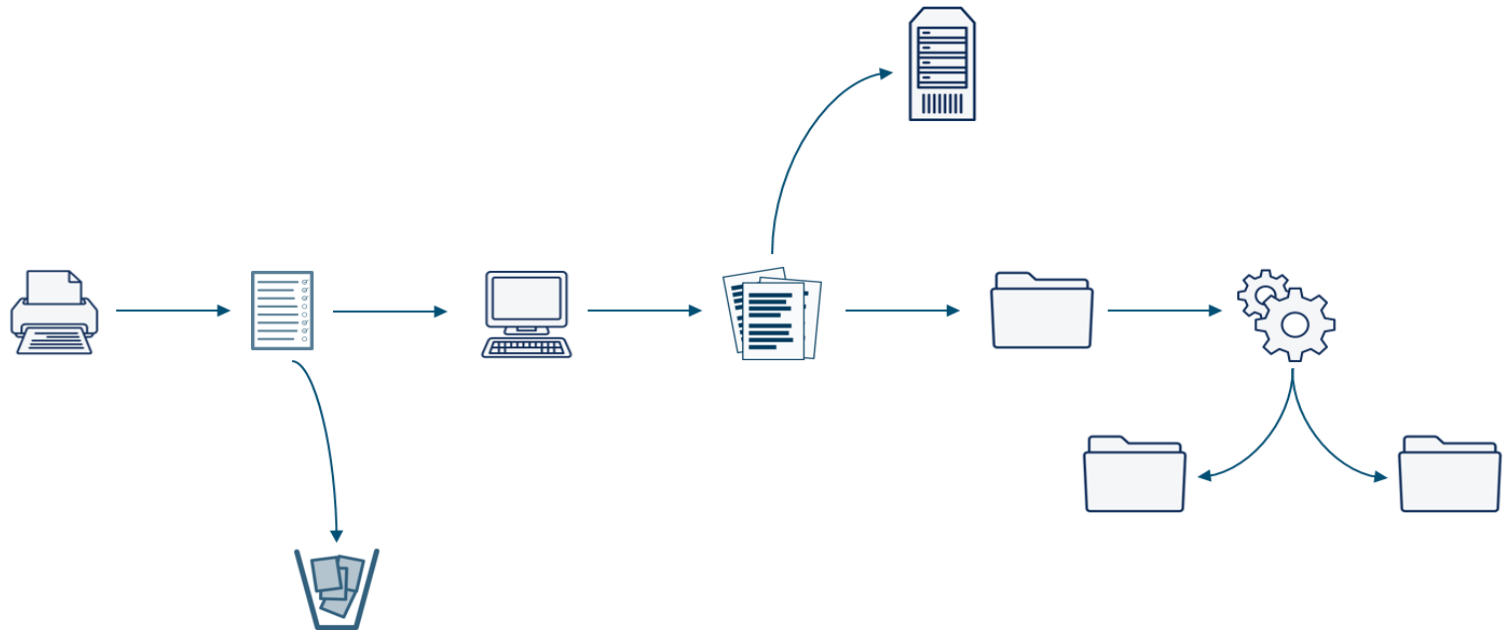


Basis: Unternehmen/Organisationen ab 20 Mitarbeiter (2020: n=1.104 Gesamt; n=51 ÖV | 2018: n=1.106 | 2016: n=1.108)
Angaben für »Trifft voll und ganz zu« und »Trifft eher zu« | Quelle: Bitkom Research 2020

bitkom

1. Prozesse

- Prozessanalyse
 - Dokumenten-Management-Systeme
 - Genehmigungsverfahren
- Digitalisierung von Papierabläufen?



1. Mobiles Scannen

GoBD erlaubt mobiles Scannen von Belegen mittels Smartphone und App

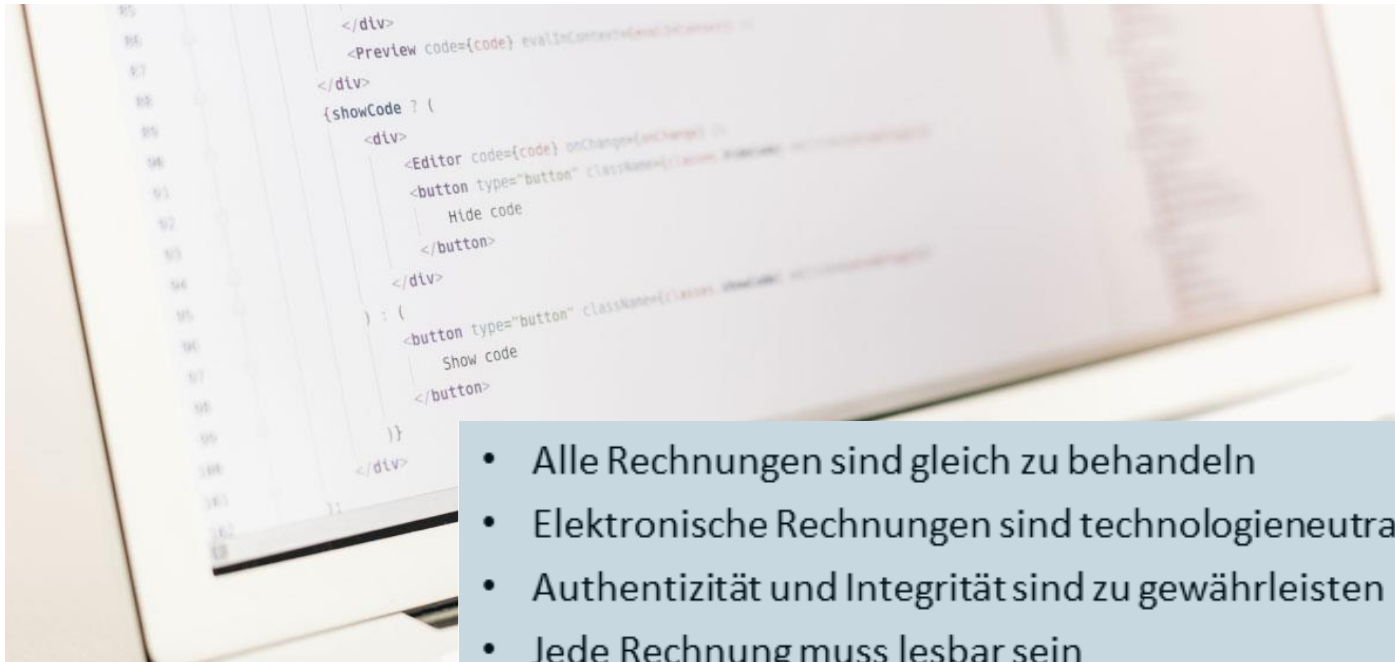
Anforderungen:

- Lesbarkeit
- Unveränderbarkeit
- Ordnung und Indexierung
- Vollständigkeit und Zeitgerechtigkeit
- Datenzugriff und Bereitstellung
- GoBD / UStG-Kontrollumfeld
- Verfahrensdokumentation



➤ Direkte Prozess-Integration

1. E-Rechnung



- Alle Rechnungen sind gleich zu behandeln
- Elektronische Rechnungen sind technologieneutral
- Authentizität und Integrität sind zu gewährleisten
- Jede Rechnung muss lesbar sein
- Jede Rechnung muss die Pflichtangaben enthalten
- Jede Rechnung muss aufbewahrt werden
- Papierrechnungen dürfen digitalisiert werden
- Die Vorgänge müssen nachvollziehbar sein (Dokumentation)
- Digitalisierung und Archivierung im Ausland ist möglich
- Elektronische Rechnungen unterliegen dem Recht auf Datenzugriff

1. Kommunikation im papierlosen Büro

- Kommunikation über DMS
- Einheitliche Ablagestrukturen
- Kollaboratives Arbeiten
- Messenger Systeme
- Technische Ausstattung (z.B. Tablets, Whiteboards)

1. Archivierung

- Grundsatz der Unveränderbarkeit
- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit
- Grundsätze von Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung
- Grundsatz des Datenschutzes
- Internes Kontrollsystem



1. Nachteile des papierlosen Büros

- Ein Nachteil ist sicherlich die **Einführung des papierlosen Büros**. Je früher man aber startet, desto besser ist es.
- „**Der Fisch stinkt vom Kopf**“
- Das papierlose Büro erfordert eine gewisse **Disziplin und Mut zur Veränderung**.
- **Arbeitsstände bzw. Auslastung** nicht am Schreibtisch erkennbar
- **Systemausfälle** betreffen schnell alle Arbeitsabläufe.

1. Vorteile des papierlosen Büros

- Nachhaltigkeit (Druckkosten reduzieren etc. – besser für die Umwelt)
- Effizienteres Zeitmanagement durch produktives Arbeiten
- Kollaboratives Arbeiten mit mehreren Personen oder Teams
- Platz- und Materialersparnis
- Mobilität - insbesondere in Coronazeiten, aber auch künftig essentiell
- Zentrale Ablage in digitaler Form – jeder kann von überall zugreifen
- Suchfunktion ermöglicht schnelles Auffinden von Dokumenten
- Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit
- Abteilungen werden produktiver, somit das gesamte Unternehmen
- Vereinfachte Kommunikation mithilfe digitaler Tools und Medien

2.

Neues rund um die Digitalisierung

2. Neues rund um die Digitalisierung

➤ Der “Digitale Euro” (e-Euro)

- Mitte 2021 erfolgt die Entscheidung, ob das Projekt umgesetzt werden soll.
- Elektronische Form von Zentralbankgeld.
- Ergänzend zum Bargeld; soll kostenlos, allgemein akzeptiert und sicher sein.

„Der Euro gehört den Europäerinnen und Europäern. Die EZB ist die Hüterin der gemeinsamen Währung. Wir sollten darauf vorbereitet sein, einen digitalen Euro einzuführen, sollte dies erforderlich werden.“ (Christine Lagarde, Präsidentin der EZB)

➤ Erlaubnis für virtuelle Hauptversammlungen

- Gilt bisher bis Ende 2021.
- Tür zur Durchführung einer rein virtuellen Hauptversammlung damit geöffnet.
- Hauptversammlungen können virtuell stattfinden.
 - Aktionärsfreundliches Verhalten bezüglich der Fragemöglichkeit
- Ermöglicht auch digitale Beschlussfassung.

2. Neues rund um die Digitalisierung

➤ Meldepflicht der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC 6)

- Eingeführt ab 1. Juli 2020.
- Die Meldefrist beträgt 30 Tage nach Bereitstellung der Steuergestaltung.
→ Betroffen sind alle direkten Steuern.
- Meldung erfolgt elektronisch über das Bundeszentralamt für Steuern.

➤ Kooperierende Betriebsprüfungen

- Besteht ein Tax CMS im Unternehmen, kann dies grundsätzlich in Bezug auf den Ablauf für Betriebsprüfungen zu Verkürzungen bzw. deren gesamten Entfall führen.
- (Steuer-)Prozesse können mit Hilfe eines Tax CMS durch Digitalisierungs- und Automatisierungsstrategien sinnvoll und praxisorientiert gestaltet werden.
- (Bisher) besteht in Deutschland noch ein Missstand, da die aktuellen gesetzlichen Grundlagen (insbesondere der § 4a BpO) bisher zu kurz greifen und die Vorteile eines Tax CMS für eine BP nicht kodifiziert sind. Daher liegt es bisher im Ermessen des Finanzamtes, wie ein Tax CMS honoriert wird.
- In anderen Ländern ist der Ansatz einer koop. BP bereits Alltag. Österreich hat z.B. zum 01.01.2019 die Anforderungen an das Steuerkontrollsystem kodifiziert und gewährt dem Steuerpflichtigen Vorteile für BPs. Andere Länder wie die Niederlande und Spanien folgen diesem Trend.
- **Lichtblick:** Deutschland nimmt am Pilotprogramm „International Compliance Assurance Programme“ (ICAP) des Forum on Tax Administration (FTA) der OECD teil. Dieses verfolgt u.a. das Ziel einer kooperativen steuerlichen Risikobeurteilung sowie der Vereinfachung von Steuerprüfungen durch Tax CMs.

3.

***Wichtige und praxisrelevante
steuerliche Neuerungen 2021***

3. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2021

➤ Anhebung der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag (faktischer Wegfall in den meisten Fällen)

- Gilt ab VZ 2021.
- Erhöhung der Freigrenze von 972 Euro auf 16.956 Euro (Alleinstehende).
- Erhöhung der Freigrenze bei zusammen veranlagten Ehegatten von 1.944 Euro auf 33.912 Euro.
- Für **rund 90 % der Lohn- und Einkommensteuerzahler/innen entfällt** der Solidaritätszuschlag:
 - Wer als Single z.B. mehr als rd. 6.000 Euro verdient, muss jedoch weiterhin den Solidaritätszuschlag zahlen (aber weniger als bisher). Eheleute bzw. Eheleute mit Kindern haben einen entsprechend höheren Grenzbetrag.
 - Durch die Milderungszone ein kontinuierliches Wachstum des Solidaritätszuschlags bis zu 5,5 % bei steigendem Einkommen.
- **Solidaritätszuschlag wird weiterhin auf die Körperschaftsteuer und Abgeltungsteuer erhoben!**

3. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2021

➤ Homeoffice-Pauschale

- Rückwirkend für VZ 2020 (und 2021).
- 5 Euro pro Tag an maximal 120 Tagen mit einem maximalen Pauschalbetrag i.H.v. 600 Euro.
- Wird nicht zusätzlich gewährt, sondern in die Werbungskostenpauschale i.H.v. 1.000 Euro eingerechnet.

Achtung: Die Pendlerpauschale und die Homeoffice-Pauschale stehen in Konkurrenz zueinander!

➤ Rückkehr der Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2021

- Von 16 % auf 19 %
- Von 5 % auf 7 %

➤ Sonderregelungen für Kurzarbeit bleiben bestehen

- Gilt bis Ende VZ 2021.
- Kurzarbeitergeld ist lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 2a EStG).
- **Achtung: Eine Einkommensteuererklärung ist aber zwingend**, da Kurzarbeitergeld in den **Progressionsvorbehalt** (also in die Ermittlung des Steuersatzes) einfließt. Eine Vielzahl von Steuerpflichtigen müssen daher erstmals eine Steuererklärung abgeben!

3. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2021

➤ Einmalige Corona-Sonderzahlungen

- Frist des Auszahlungszeitraums bis Juni 2021 verlängert.
- Corona-Sonderzahlung i.H.v. 1.500 Euro bleibt unverändert.
 - ➔ Keine Einführung eines zusätzlichen (neuen) Freibetrages! **Gilt nur einmal (für 2020 bis Juni 2021 insgesamt)!**

➤ Anhebung der Pendlerpauschale

- Ab 01.01.2021.
 - ➔ Ab dem 21. Entfernungskilometer Erhöhung von 0,30 Euro/km auf 0,35 Euro/km.
- Ab 01.01.2024 bis zum 31.12.2026:
 - ➔ Erhöhung von 0,35 Euro/km auf 0,38 Euro/km.
- Höchstbetrag liegt weiterhin bei 4.500 Euro.
- **Erhöhung kann nun eine Steuerklärung sinnvoll machen.**

Hinweis: Prüfen Sie auch, ob Sie die Pendlerpauschale auf die Lohnsteuerkarte eintragen können und erhöhen Sie Ihr monatliches Nettoeinkommen!

Ein Arbeitnehmer fährt **200 Tage** im Jahr **25 Kilometer** in die Arbeitsstätte.

Bisherige Steuerersparnis: $200 * 25 * 0,30 = 1.500 \text{ €}$.

Durch die Erhöhung auf 0,35 EUR/km erhöht sich die steuerliche Ersparnis auf 1.750 €.

Ab 2024 erhöht sich die steuerliche Ersparnis auf 1.900 €.

3. Übersicht der wichtigen steuerlichen Neuerungen 2021

➤ Anhebung des Grundfreibetrages

- Gilt ab VZ 2021.
- Anstieg des Grundfreibetrags von 9.408 Euro auf 9.744 Euro.

➤ Höheres Kindergeld

- Gilt ab VZ 2021.
- Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro für jedes Kind.

➤ Erhöhung des Behinderten-Pauschbetrages

- Verdoppelung der Beträge. (2021: 7.400 Euro)
- Feststellung des Behindertengrades sinkt (bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25)).
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrkosten-Pauschale.

➤ Vereinfachter Zuwendungsnachweis bei Spenden

- Für Zuwendungen bis zu 200 Euro genügte bisher (einschließlich VZ 2020) als steuerlicher **Spendennachweis** ein **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** der Bank. Damit war eine Spendenbescheinigung nicht mehr erforderlich. **Erhöhung** der Grenze ab **VZ 2021** von 200 Euro auf **300 Euro**.

Möchten Sie 2021 die Steuerersparnisse voll ausschöpfen?

Dies war nur eine kurze Übersicht der steuerlichen Neuerungen. Melden Sie sich gerne für unser **Webseminar** am **10.02.2021** an und erfahren Sie, welche Steuerersparnisse sich hinter den Neuerungen verbergen!

4. *Wie soll es weitergehen?*



Ihre Meinung zählt!

5. Hinweise zur Präsentation

Alle Angaben in dieser Präsentation erfolgen zu **allgemeinen Informationszwecken** und dienen dazu, einen ersten Überblick zu vermitteln. Es handelt sich daher um keine vollumfängliche Darstellung. Bitte beachten Sie des Weiteren, dass naturgemäß Informationen daher vereinfacht dargestellt werden. Die hier gemachten Ausführungen zur Besteuerung sind allgemein formulierte Grundsätze. Sie sind nicht dazu geeignet, Steuerfragen im Einzelfall zu lösen und können **eine individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt** nicht ersetzen.

Wir weisen darauf hin, dass die vorliegende Ausarbeitung auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des o.g. Datums beruht und unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung widerspiegelt. Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung, die im Zeitablauf eintreten, können eine Fortentwicklung erforderlich machen.

Trotz sorgfältiger Prüfung können Fehler nicht final ausgeschlossen werden, daher übernehmen wir ausdrücklich für die dargelegten Ausführungen und Darstellungen keine Haftung.

Doppelt gut aufgestellt – unsere Standorte



Clostermann
Jasper
Partnerschaft mbB
sicher unternehmen



28357 Bremen
Kleiner Ort 5
T +49 421 16237-0



20457 Hamburg
Reimersbrücke 5
T +49 40 5302965-60

info@clostermann-jasper.de
www.clostermann-jasper.de

© 2021 Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB

Clostermann & Jasper Partnerschaft mbB is a member of Urbach Hacker Young International Limited, a UK company, and forms part of the international UHY network of legally independent accounting and consulting firms. UHY is the brand name for the UHY international network. The services described herein are provided by the Firm and not by UHY or any other member firm of UHY. Neither UHY nor any member of UHY has any liability for services provided by other members.

An independent member of UHY International



Vielen Dank!
